



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

3 K 1138/14.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Asylrechts (Guinea)

hat

die 3. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Februar 2016

durch
den Richter als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2014 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Klägerin trägt 1/5 und die Beklagte 4/5 der Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des gegen ihn auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin beantragte am 9. Februar 2012 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie gab an, sie sei am in Conakry geboren und guineische Staatsangehörige islamischen Glaubens. Als Volkszugehörigkeit gab sie Peul und als Sprachen Wolof und Französisch an. Als Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts nannte sie den Senegal.

Die Anhörung der Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) erfolgte am 16. Februar 2012. Sie trug im Wesentlichen vor, ihr

Geburtsdatum sei lediglich festgelegt worden, sei so aber nicht richtig. Sie sei geboren und damit minderjährig. Bei ihrer Tante in Guinea befinde sich eine Geburtsurkunde, um deren Beschaffung sie sich bemühen werde. Im Übrigen trug sie vor, sie habe Guinea im August 2011 verlassen. Sie sei mit dem Auto nach Marokko und von dort weiter nach Rabat und anschließend mit dem Schiff nach Sevilla in Spanien gefahren. In Spanien habe sie sich zirka drei Monate aufgehalten. In Spanien lebe eine Nachbarin aus Guinea, bei der sie gelebt und der sie auch geholfen habe (I, 38). Das Geld für den Bus habe sie durch die Tätigkeit bei ihrer alten Nachbarin erarbeitet.

In Guinea lebe nach wie vor eine Tante mütterlicherseits, bei der sie zeitweise im Stadtviertel ████████ in Conakry gelebt habe. Als sie noch ganz klein gewesen sei, sei sie zusammen mit ihrer Mutter - der Vater sei vor ihrer Geburt gestorben - in den Senegal gegangen. Nach dem Tod ihrer Mutter, als sie zirka sechs Jahre alt gewesen sei, sei sie zu ihrer Tante nach Guinea gegangen. Die Tante habe ihr aber das Leben so schwer gemacht, dass sie in den Senegal habe zurückkehren müssen. Sie habe dort bei der Freundin ihrer Mutter gelebt. Von dort sei sie aber zwei Jahre vor ihrer Ausreise wieder nach Guinea zu ihrer Tante zurückgekehrt, die auch ihren Lebensunterhalt sichergestellt habe. Nebenher habe sie manchmal als Putzfrau oder auch als Frisörin gearbeitet. Sie habe keine Geschwister und auch die Schule nie besucht.

Zu ihren Asylgründen trug sie vor, in ihrer Familie sei es üblich, dass man mit siebzehn Jahren dem Ritual der Beschneidung unterzogen werde. Sie habe das keinesfalls gewollt, zumal eine ihr bekannte ältere Dame, die auch beschnitten worden sei, daran gestorben sei. Außerdem sei sie sehr häufig von ihrer Tante misshandelt worden. Ihre Tante habe sie extra aus dem Senegal geholt, damit sie mit siebzehn dem Beschneidungsritual unterzogen werden könne. Bevor sie siebzehn gewesen sei, habe ihre Tante nicht die finanziellen Mittel gehabt, sie nach Guinea zurückzuholen. Erst als sie siebzehn gewesen sei, sei die Tante gekommen und habe sie geholt. Die Freundin ihrer Mutter, bei der sie im Senegal gelebt habe, habe nichts gegen die Beschneidung gehabt.

Auf Vorhalt, dass die Klägerin nach eigenen Angaben derzeit siebzehneinhalb Jahre sei und angegeben habe, vor ihrer Ausreise zwei Jahre bei ihrer Tante in Guinea gelebt zu haben, führte die Klägerin aus, ihre Tante habe sie schon vorher geholt, weil sie sich mental auf die Sache habe vorbereiten müssen. Die Zeit sei noch nicht reif gewesen, weil sie noch keine siebzehn Jahre gewesen sei. Die Tochter ihrer Tante habe sich diesem Ritual nicht unterziehen müssen, weil die Tante wisse, was

dahinterstecke. Auf Nachfrage, warum die Tante ihre eigene Tochter entgegen der Tradition nicht habe beschneiden lassen wollen, die Klägerin aber schon, antwortete diese wiederum: "Weil sie weiß, was dahintersteckt." Sie selbst hätte dem Ritual zugestimmt, wenn auch die Tochter der Tante beschnitten worden wäre. Die letzten zwei Jahre bei ihrer Tante seien sehr schwer gewesen, sie habe Arbeiten verrichten müssen, die ihre eigene Tochter nicht gemacht habe. Sie habe immer unter Stress gestanden und schlechtes Essen bekommen. Auch sei sie öfter geschlagen worden. Die Flucht sei ihr gelungen, weil sie ein bisschen Geld gespart habe und durch Tipps einer Nachbarin, die häufiger nach Marokko gefahren sei, sei es ihr gelungen, nach Marokko auszureisen. In den Senegal sei sie nicht zurückgegangen, weil sie dort lediglich die Freundin ihrer Mutter kenne, die für ihre Beschneidung gewesen sei und nicht gewollt habe, dass sie weiterhin bei ihr lebe. Sie habe weit weg von ihrer Tante gehen wollen, da diese ihr das Leben schwer gemacht habe, sobald sie in ihrer Nähe gewesen sei. Gefragt nach dem Namen und der Adresse ihrer Tante gab sie an, sie wisse nur, dass diese heiße und kenne die Adresse nicht. Auf weiteren Vorhalt, dass sie angegeben habe, die letzten zwei Jahre bei der Tante gewohnt zu haben, führte sie aus, die Tante habe in Serakore gelebt. Wiederum auf Vorhalt, dass sie angegeben habe, bis zu ihrer Ausreise in Conakry im Stadtteil ██████ gelebt zu haben, gab sie an, in diesem Stadtteil geboren worden zu sein, jedoch in ██████ gelebt zu haben. Politisch sei sie nie aktiv gewesen.

Aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke der Klägerin in der EURODAC-Datei richtete die Beklagte ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung an Spanien. Die spanischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 18. Mai 2012 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin-Verordnung.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2012 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Spanien an.

Unter dem 7. November 2012 beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, das Verfahren wieder aufzugreifen. Er legte die Kopie einer Geburtsurkunde der Klägerin vor, nach der diese im Jahr geboren und damit minderjährig sei.

Mit Vermerk vom 19. November 2013 stellte das Bundesamt fest, dass nach Ablauf der Überstellungsfrist die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 19 Abs. 4 Dublin-Verordnung auf Deutschland übergegangen sei. Das Bundesamt teilte dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin unter dem 13. Januar

2014 mit, dass die Entscheidung in einem nationalen Verfahren ergehe, eine Anhörung aber nicht stattfindet, da die Klägerin bereits angehört worden sei.

Mit Bescheid vom 3. Juni 2014 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht an und lehnte den Antrag auf Asylanererkennung ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihr die Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, an.

Die Klägerin hat am 18. Juni 2014 Klage erhoben. Sie führt aus, sie habe am ein Kind zur Welt gebracht, dessen Vater Senegalese sei und ein deutsches Kind habe, wodurch er sich im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befinde. Der Vater habe sich zwar zu der Vaterschaft bekannt, sich den angeordneten Untersuchungen jedoch nicht gestellt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. Juni 2014 zu verpflichten ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin Gelegenheit erhalten, ihr Vorbringen zu ergänzen. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 16. September 2015 hat die Kammer den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und diesen Beschluss am 1. Februar

2016 dahingehend abgeändert, dass der Klägerin nunmehr Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Die Erkenntnisliste Guinea war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 3. Juni 2014 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz - AsylG -) rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO) soweit es die Beklagte abgelehnt hat der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft richtet sich nach § 3 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ausgesetzt ist. Demnach muss eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bestehen.

Der Flüchtlingsschutz geht teilweise über den Schutz des Asylgrundrechts hinaus. So begründen - nach Maßgabe des § 28 Abs. 1a AsylG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe sowie gemäß § 3c Nr. 3 AsylG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot. Ferner stellt § 3b Abs. 1 Nr. 4b) klar, dass eine Verfol-

gung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität ist.

Der Schutzsuchende muss glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Entscheidend ist insoweit, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007
- 1 C 21.06 -, juris.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung mehr.

Vgl. nur OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010
- 8 A 4063/06.A -, juris, m.w.N.

Zur Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten besteht vielmehr eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11/09 -, juris, und vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris.

Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

Aus den in § 15 AsylG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, Informationsbrief Ausländerrecht (InfAusIR) 1990, 38, und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAusIR 1990, 344.

Ausgehend von diesen Maßstäben steht der Klägerin ein Anspruch Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu. Sie ist als Verfolgte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4b Hs. 2 AsylG aus Guinea ausgereist. Bei einer Rückkehr nach Guinea ist davon auszugehen, dass sich die fluchtauslösenden Ereignisse wiederholen, das heißt die Klägerin von ihrer Tante, mit dem sie bereits bis zum Alter von fünf Jahren und ab einem Alter von ungefähr sechzehn Jahren zusammenlebte, verfolgt und bedroht wird.

Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht im Falle ihrer Ausreise nach Guinea geschlechtsspezifischer Verfolgung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4b Hs. 2 AsylG ausgesetzt zu sein.

Eine solche ist nicht nur im Falle einer Genitalverstümmelung,

vgl. Kammerurteil vom 4. Januar 2007 - 4 K 1763/05.A -, mit weiteren Nachweisen,

anzunehmen, sondern auch bei der Gefahr einer Zwangsverheiratung,

vgl. u.a. Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg, Urteile vom 12. April 2005 - 11 K 5180/03.A - und vom 14. September 2005 - 11 K 2018/04.A, sowie Urteil des VG Aachen vom 3. April 2008 – 4 K 1271/06.A -, und Urteil des VG Düsseldorf vom 6. Juli 2009 – 13 K 4433/07.A – mit weiteren Nachweisen.

Ersteres gilt jedenfalls dann, wenn die Genitalverstümmelung - wie in Guinea - zwar rechtlich verboten ist, die staatlichen Stellen jedoch regelmäßig keinerlei Maßnahmen ergreifen, um entweder die Durchführung von in der dortigen Lebenspraxis zahlreich stattfindenden Genitalverstümmelungen zu unterbinden oder den betroffenen Mädchen oder jungen Frauen Schutz vor den damit verbundenen schwerwiegenden Eingriffen in deren sexuelles Selbstbestimmungsrecht zu gewährleisten,

vgl. Auswärtiges Amt (AA), Auskunft an das VG Arnsberg vom 29. November 2004; Institut für Afrika-Kunde, Stellungnahme an das VG Arnsberg vom 3. Dezember 2004; Bundesamt, November 2006, Guinea – Aktuelle Lage – Menschenrechte.

Dass die Klägerin als Folge der ihr drohenden Genitalverstümmelung geflohen und ausgereist ist hat sie glaubhaft dargetan. Sie hat nachvollziehbar geschildert, dass sie von ihrer Tante gegen ihren Willen einer Genitalverstümmelung unterzogen werden sollte. Die Klägerin hat dargelegt, dass ihre Tante sie vor ihrem 17. Geburtstag zu sich geholt hat, um sie diesem Ritual zu unterziehen. Hintergrund des Ganzen ist auch eine mögliche Zwangsverheiratung der Klägerin gewesen, zu diesem Zweck hätte sie jedoch nach eigenen Angaben ebenfalls beschnitten werden müssen, da sie ansonsten keinen "Wert" für einen eventuellen Ehemann habe. Jedenfalls aufgrund der ausführlichen Befragung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den notwendigen Grad an Überzeugung erlangt, dass ihr Vorbringen zu ihrer drohenden Verstümmelung und ihrer Flucht der Wahrheit entspricht. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht vollständig mit ihrem Vorbringen gegenüber dem Bundesamt übereinstimmt. Die wenigen Abweichungen betreffen nach Auffassung des Gerichts jedoch nur nebensächliche Gesichtspunkte und resultieren möglicherweise daraus, dass erst die Wiederholung des Vorbringens und verschiedene Nachfragen in einigen Punkten abschließende Klarheit gebracht haben. Aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin während ihrer Befragung, ihrer Fähigkeit auf Nachfrage weitere Details ihrer Verfolgungsgeschichte

zu berichten und ihrer inneren Bewegung während der Schilderungen ihrer Flucht in den Senegal und die daraufhin folgende Rückholung durch ihre Tante nach Guinea hat das Gericht das erforderliche Maß an Überzeugung von der Wahrhaftigkeit der Schilderungen der Kerngeschichte erlangt.

Die Gefährdung der Klägerin besteht auch heute noch fort und zwar mit dem zusätzlichen Gefährdungsaspekt, dass sie nunmehr auch ein nichteheliches Kind hat. Im Hinblick auf die fluchtbegründenden Umstände haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, die nunmehr die Annahme rechtfertigen könnten, die Klägerin sei vor (erneuter) Verfolgung in dem oben genannten Sinne hinreichend sicher. Seit ihrer Ausreise ist auch noch nicht so viel Zeit vergangen, dass man annehmen könnte, ihre Tante hätte kein Interesse mehr an ihr. Dies gilt insbesondere deshalb, da es sich bei der Genitalverstümmelung in Guinea um ein extrem weit verbreitetes Phänomen handelt, beinahe 97 % aller Frauen in Guinea sind beschnitten.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Guinea vom 23. November 2015, S. 9

Eine abschiebungsrelevante geschlechtsspezifische Verfolgung wäre im vorliegenden Fall nur dann zu verneinen, wenn sich die Klägerin der Genitalverstümmelung durch einen Wohnsitzwechsel innerhalb ihres Landes dauerhaft entziehen könnte. Eine derartige inländische Fluchtalternative ist allerdings hier schon deshalb nicht gegeben, weil ihre Tante auch bei der im Senegal lebenden Bekannten der Klägerin vorstellig werden dürfte, wie sie es bereits einmal getan hat.

Vgl. u.a. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das VG Arnsberg vom 3. Dezember 2004 und Urteil des VG Düsseldorf vom 6. Juli 2009 – 13 K 4433/07.A -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 2015, S. 9.

Ohne ihre Familie bzw. Bekannte würde die Klägerin hingegen im Fall ihrer Rückkehr nach Guinea schon ohne ihr Kind, erst recht aber mit diesem keine eigenständige Existenzmöglichkeit besitzen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die

Versorgungssituation in Guinea außerordentlich angespannt ist. Es ist eines der ärmsten Länder der Welt mit einem völlig unzulänglichen Gesundheitswesen,

vgl. AA, Länderinformation Guinea, Stand: März 2003, sowie Auskünfte vom 22. März 2002 an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und vom 21. Juni 2000 an das VG Arnsberg; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Guinea Update Mai 2002; Missionsärztliches Institut Würzburg, Auskunft vom 2. Mai 2000 an das Verwaltungsgericht Wiesbaden; Missionsärztliche Klinik Würzburg, Auskunft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 25. September 2006; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. November 2015, S. 9.

54 % der Gesamtbevölkerung leben in extremer Armut und staatliche soziale Sicherungssysteme sind nicht vorhanden,

vgl. Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde vom 25. April 2006 und Auskunft des AA vom 8. Juni 2006, jeweils an das VG Minden.

Aufgrund der schlechten Wirtschafts- und Versorgungslage sowie dem unterentwickelten Gesundheitssystem kommt dem durch die (Groß-)Familie gebildeten sozialen Netz eine herausragende Bedeutung zu. Die Familie ist für die „normale“ guineische Bevölkerung die unabdingbare Basis ihres (Über-)Lebens. Die Familienangehörigen helfen einander bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit; darüber hinaus ist regelmäßig allein die Familie dazu in der Lage, einem ihrer Mitglieder den Einstieg in eine Ausbildung oder einen Beruf zu ermöglichen, indem sie dem potentiellen Arbeitgeber ihre Einschätzung eines Familienmitgliedes mitteilen und erforderlichenfalls für ihn bürgen kann. Ohne eine solche Hilfestellung ist es Personen, die zuvor keine nennenswerte Ausbildung durchlaufen haben und keinerlei Dokumente über ihren bisherigen Lebenslauf vorlegen können, am Anfang ihres beruflichen Lebens kaum möglich, einen Arbeitsplatz zu erhalten,

vgl. (zu Jugendlichen ohne Ausbildung) Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das Verwaltungsgericht Minden vom 25. April 2006.

Vor diesem Hintergrund ist bei der vorliegenden besonderen Fallgestaltung eine zumutbare Existenzmöglichkeit der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach Guinea nicht gegeben. Insbesondere ist aufgrund ihrer glaubhaften Schilderungen nahezu auszuschließen, dass sie in Guinea Schutz durch ihre Familie oder Freunde finden könnte.

Es lässt sich auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass sie Hilfe durch lokale, nationale oder internationale Hilfsorganisationen erhalten könnte. Zwar sollen nach dem Gutachten der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 31. August 2004 (Guinea/Conakry: Gefährdung bei Rückkehr einer Frau) aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen heute auch in Guinea zahlreiche Frauen in größeren oder kleineren Städten mit Unterstützung von Hilfsorganisationen leben. Es erscheint jedoch mit Blick auf ihr Alter und die Tatsache, dass sie ein uneheliches Kind versorgen muss, eher unwahrscheinlich, dass sie nach ihrer Einreise eine Hilfsorganisation finden würde, die sie nicht auf ihre Familie verweisen würde sondern bereit und in der Lage wäre, ihr zu helfen. Hiervon unabhängig ist darauf zu verweisen, dass nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 6. April 2004 die AGFC und ähnliche Organisationen nicht auf die Beschaffung von Arbeitsplätzen spezialisiert sind, sondern vielmehr Kleinstprojekte fördern, die dann gegebenenfalls indirekt Arbeitsplätze schaffen können.

Die Ziffern 3 bis 5 des streitgegenständlichen Bundesamtsbescheides sind aufzuheben, da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, vgl. § 34 AsylG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.